

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 396/2013 DER KOMMISSION

vom 30. April 2013

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 in Bezug auf bestimmte Vorgaben für die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit der Überwachung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen in den Jahren 2010 und 2011 wurde Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 geändert, um die Erhebung relevanter Daten zu vereinfachen und den Automobilherstellern die Möglichkeit zu geben, diese Daten wirksam zu überprüfen.
- (2) Im Interesse eines kohärenten Ansatzes für die Überwachung von CO₂-Emissionen empfiehlt es sich, die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ mit den Änderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 in Einklang zu bringen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Fahrzeugen mit unterschiedlichen Spurweiten meldet der Mitgliedstaat unter den Parametern „Spurweite — Lenkachse“ oder „Spurweite — andere Achse“ in den ausführlichen Überwachungsdaten die maximale Achsbreite.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Erstellung von Daten durch die Mitgliedstaaten

Bei der Zusammenstellung der ausführlichen Überwachungsdaten berücksichtigen die Mitgliedstaaten

- a) für jedes Fahrzeug mit spezifischen CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge ohne Anwendung der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 festgesetzten Multiplikationsfaktoren;
- b) für jedes Fahrzeug, das mit Ethanolkraftstoff (E85) betrieben werden kann, die spezifischen CO₂-Emissionen ohne Anwendung der 5 %igen Verringerung der CO₂-Emissionen, die diesen Fahrzeugen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 gewährt wird;
- c) für jedes Fahrzeug, das mit innovativen Technologien ausgestattet ist, die spezifischen CO₂-Emissionen ohne Berücksichtigung der Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund innovativer Technologien, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 gewährt wird.

Die ausführlichen Überwachungsdaten werden mit der in der Tabelle in Anhang II der vorliegenden Verordnung vorgegebenen Genauigkeit mitgeteilt.“

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15.

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Nicht unter die EU-Typgenehmigung fallende Fahrzeuge

(1) Soweit Personenkraftwagen der nationalen Kleinserien-Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2007/46/EG oder der Einzelgenehmigung gemäß Artikel 24 dieser Richtlinie unterliegen, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die jeweilige Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge dieser Art mit, wie in Anhang II Teil C Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 vorgegeben.

(2) Die Mitgliedstaaten können die ausführlichen Überwachungsdaten für die Fahrzeuge gemäß Absatz 1 vervoll-

ständigen; sie verwenden in diesem Fall anstelle des Namens des Herstellers eine der folgenden Bezeichnungen:

- a) ‚AA-IVA‘ für die Meldung von Fahrzeugtypen, die einer Einzelgenehmigung unterliegen;
 - b) ‚AA-NSS‘ für die Meldung von Fahrzeugtypen, die der nationalen Kleinserien-Typgenehmigung unterliegen.“
4. Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG I

Datenquellen

Parameter	Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang IX Teil I Muster A1, A2 bzw. B der Richtlinie 2007/46/EG)	Typgenehmigungsunterlagen (Richtlinie 2007/46/EG)
Hersteller	Abschnitt 0.5	Anhang III Teil I Abschnitt 0.5
Typgenehmigungsnummer und ihre Erweiterung	Abschnitt 0.10	Typgenehmigungsbogen gemäß An- hang VI
Typ	Abschnitt 0.2	Anhang III Teil I Abschnitt 0.2
Variante	Abschnitt 0.2	Anhang III Teil II
Version	Abschnitt 0.2	Anhang III Teil II
Fabrikmarke	Abschnitt 0.1	Anhang III Teil I Abschnitt 0.1
Handelsname	Abschnitt 0.2.1	Anhang III Teil I Abschnitt 0.2.1
Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs	Abschnitt 0.4	Anhang III Teil I Abschnitt 0.4
Masse (kg)	Abschnitt 13	Anhang III Teil I Abschnitt 2.6 ⁽¹⁾
spezifische CO ₂ -Emissionen (g/km) ⁽²⁾	Abschnitt 49.1	Anhang VIII Abschnitt 3
Radstand (mm)	Abschnitt 4	Anhang III Teil I Abschnitt 2.1 ⁽¹⁾
Spurweite der Lenkachse — der ande- ren Achse (mm)	Abschnitt 30	Anhang III Teil I Abschnitte 2.3.1 und 2.3.2 ⁽³⁾
Kraftstofftyp	Abschnitt 26 (bzw. 23)	Anhang III Teil I Abschnitt 3.2.2.1
Brennstoffmodus	Abschnitt 26.1 (bzw. 23.1)	Anhang III Teil I Abschnitt 3.2.2.4
Motorleistung (cm ³)	Abschnitt 25	Anhang III Teil I Abschnitt 3.2.1.3
Stromverbrauch (Wh/km)	Abschnitt 49.2	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 3 Absatz 8 der vorliegenden Verordnung.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 3 Absätze 7 und 8 der vorliegenden Verordnung.

ANHANG II

Datenpräzisionstabelle

Erforderliche Präzision der gemäß Artikel 2 mitzuteilenden ausführlichen Überwachungsdaten:

CO ₂ (g/km)	Ganzzahlig
Masse (kg)	Ganzzahlig
Radstand (mm)	Ganzzahlig
Spurweite der Lenkachse — der anderen Achse (mm)	Ganzzahlig
Emissionsreduktion durch innovative Technologien (g/km)	Auf die nächste Dezimalstelle gerundet“